

# ZH\_OBERGERICHT SB110262 vom 26. August 2011

ZH Obergericht, 2011-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110262](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110262)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110262 du 26 août 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110262 del 26 agosto 2011

## Erwägungen

### E. 1

B.\_\_\_\_\_, Rechtsanwältin,

### E. 2

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'500.–. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

#### E. 2.1

Die Vorinstanz hat die vom Ankläger als ehrverletzend gerügten Passagen in der Rekursantwort der Angeklagten 1 vom 23. Juli 2008 richtig wieder gegeben. Sie lauten konkret wie folgt (Urk. 46 S. 5f. mit Verweis auf Urk. 4 und Urk. 31): a. „Beigefügt sei, dass das Vorgehen des Rekurrenten, eines diplomierten Wirtschaftsprüfers – dem die Bedeutung der späteren Darlegung exakter Zahlungsflüsse mehr als jedem Dritten klar sein dürfte –, private Rechnungen in der Höhe von jährlich Fr. 98'000.– (2006) bzw. Fr. 112'000.– (2007) in bar bei der Post einzuzahlen, nachdem er die entsprechenden Beträge zuvor in bar bei der Bank abgehoben hat (...), als derart aussergewöhnlich und auffällig erscheint, dass sich der Verdacht erhärtet, dass auf

- 6 - diese Weise exakt nachvollziehbare Papierspuren und Zahlungsflüsse absichtlich vertuscht werden sollen.“ b. „Die angebliche Bankschuld des Rekurrenten in der Höhe von Fr. 110'770.– per 20. Februar 2008 bzw. von Fr. 160'364.45 per 3. Juni 2008 wird bestritten. Zum einen sagt sie nichts über sein tatsächlich vorhandenes Vermögen zu Verkehrswerten aus; zum anderen kann der aktuelle Saldo, auf den sich Urk. 5/3 beschränkt, ohne weiteres auch auf eine kurzfristige Vermögensverschiebung zurückzuführen sein.“ c. „Die ausgewiesenen Werte in Urk. 5/5 und 5/6 per 3. Juni 2008 sind bloss Momentaufnahmen, woraus nichts abgeleitet werden kann. Es ist nach dem gesagten ohnehin nicht auszuschliessen, dass der Rekurrent über weitere Konten bei anderen Banken verfügt und im Hinblick auf die vorliegenden Verfahren Vermögensverschiebungen tätigt(e).“ d. „Die ‚Bestätigung‘ von Herrn D.\_\_\_\_\_ vom 2. Juni 2008 (...) und die daraus abgeleitete Behauptung sind unzulässige Noven. Das Schreiben wurde unter vom Rekurrenten bestellt (oder gar von ihm persönlich aufgesetzt) und ist eine blosser Parteibehauptung.“

#### E. 2.2

Den Angeklagten wird vorgeworfen, sie unterstellten dem Ankläger in ehrverletzender Weise unredliche Machenschaften und strafbare Handlungen, weshalb die Tatbestände der Verleumdung im Sinne von Art. 174 StGB, der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB sowie eventualiter der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB erfüllt seien (Urk. 46 S. 5f. mit Verweis auf act. 4, act. 12 S. 3 ff. und act. 31, § 161 GVG).

#### E. 2.3

Die Angeklagten machen zusammengefasst geltend, die von Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ erhobenen Behauptungen seien in objektiver Hinsicht nicht ehrwürdig. Sodann habe es der Angeklagten 1 an einem entsprechenden Vorsatz gefehlt, sei es doch um nichts anderes gegangen, als die Interessen der Angeklagten 2 im Eheschutzverfahren zu vertreten und gegenüber dem Gericht darauf hinzuweisen, dass gemäss Einschätzung der Angeklagten 1 der begründete Verdacht bestand, die Gegenseite versuche, ihre wahren Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu verschleiern und weniger günstig darzustellen, als dies effektiv der Fall sei. Selbst wenn eine Ehrverletzung vorgelegen hätte, könne sich die Angeklagte 1 auf den Rechtfertigungsgrund von Art. 14 StGB berufen (act. 35 S. 2f.). Diesen

- 7 - Ausführungen schloss sich die Angeklagte 2 an (Prot. I S. 10). Auch im Berufungsverfahren vertraten die beiden Angeklagten diesen Standpunkt (Prot. II S. 6, S. 9f. und S. 13; Urk. 61). 3. Rechtliches

### **E. 2.5**

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, haben die Rechtfertigungsgründe des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, so auch Art. 14 StGB, Vorrang vor dem Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB. Dieser ist subsidiär anwendbar, wenn sich die Strafflosigkeit nicht bereits aus einem Rechtfertigungsgrund ergibt (BGE 131 IV 154 E. 1.3.1). Auf Art. 14 StGB kann sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts etwa neben Richtern, Beamten oder Prozesspartei auch der Anwalt berufen, der eine Partei vertritt. Voraussetzung ist, dass seine Ausführungen sachbezogen sind, sich auf das für die Erläuterung des jeweiligen Standpunktes Notwendige beschränken, nicht wider besseres Wissen erfolgen und bloss Vermutungen als solche bezeichnen (BGE 135 IV 177 E. 4 mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung). Innerhalb dieser Grenzen sollen die Anwälte die Interessen ihrer Mandanten auch pointiert vertreten dürfen, um die zu erläuternden Rechtspositionen nachhaltig auf den Punkt zu bringen. Hinzunehmen ist dabei ein gewisses Mass an übertreibenden Bewertungen und gar Provokationen, soweit sich die anwaltlichen Äusserungen weder als völlig sachwidrig noch als unnötig beleidigend erweisen. Diese "rhetorische Freiheit" ist den Anwälten mit Rücksicht auf ihre berufsrechtliche Verpflichtung zur einseitigen Interessenwahrung ihrer Auftraggeber zuzubilligen. Sie sind zur Parteilichkeit, nicht zur Objektivität berufen (Urteil des Bundesgerichts 6P.174/2004 vom 2. Mai 2005 E. 4.1 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Die Kosten werden dem Ankläger auferlegt.

#### **E. 3.1**

Ehrverletzungstatbestände Diesbezüglich kann vorab auf die Ausführungen des Vorderrichters zu den Tatbeständen der Verleumdung, der üblen Nachrede und der Beschimpfung verwiesen werden (Urk. 46 S. 6f. Ziff. IV.1.1.-1.-3.).

#### **E. 3.2**

Umfang des Ehrenschatzes und Ehreingriff Die Vorinstanz hat zutreffende Ausführungen zum strafrechtlichen Ehrbegriff gemacht (Urk. 46 S. 8f. E. 2. und 3., § 161 GVG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird die sittliche Ehre, der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, die ethische Integrität geschützt. Strafbar ist die Bezeichnung moralisch verwerflicher Handlungen. Voraussetzung für die Strafbarkeit wegen eines Ehrverletzungsdelikts ist das Vorliegen eines relevanten Ehreingriffs. Wegen der

Beschränkung des Rechtsschutzes auf die sittliche Ehre liegt eine Rechtsverletzung namentlich dann vor, wenn ein individual- oder sozialemisch verpöntes Verhalten vorgeworfen, wenn jemand charakterlich als nicht einwandfreier, als nicht anständiger, integrier Mensch dargestellt wird. Die (sittliche) Ehre ist z.B. beim Vorwurf betroffen, vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen zu haben wie z.B. bei einer Diskreditierung als Dieb, Mörder, Betrüger, "Gauner im Frack", Steuerhinterzieher, Steuerbetrüger, Gesetzesbrecher bzw. jemand sei vorbestraft oder wegen Straftaten entlassen worden etc. Die Strafbarkeit der vorgeworfenen Handlung ist jedoch nicht Bedingung. Auch der Vorwurf, jemand habe gelogen oder sei unehrlich, ist ehrverletzend (BSK Strafrecht II-Riklin, 2.A., 2007, N 13ff. und N 17f. vor Art. 173 StGB).

- 8 -

### **E. 3.3**

Rechtfertigungsgründe / Wahrheits- und Gutglaubensbeweis Auch hier kann zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 46 S. 7 und S. 13ff.). In einer neueren Bundesgerichtsentscheidung wurde dazu folgendes festgehalten (6B\_549/2010, E. 2.5):

### **E. 4**

Würdigung der vorgeworfenen Passagen

#### **E. 4.1**

erste drei Äusserungen a. Die Vorinstanz kam zum Schluss, die ersten drei Äusserungen enthielten keine ehrverletzenden Äusserungen. Mit den drei gerügten Passagen werde in einem weiteren Sinne zwar suggeriert, dass der Ankläger im Rahmen des Eheschutzverfahrens seine tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zum Nachteil der Angeklagten 2 und des gemeinsamen Sohnes nicht richtig deklariere, es werde jedoch nicht auch impliziert, dass der Ankläger seine wahren finanziellen Verhältnisse (zusätzlich) zum Nachteil der Steuerbehörden nicht korrekt angeben habe. Im Rahmen des strittig und aufwendig geführten Eheschutzverfahrens seien die drei Passagen notwendig gewesen, um das Gericht auf mögliche Unreimtheiten hinzuweisen, die im Hinblick auf die Festsetzung der vom Ankläger zu leistenden Unterhaltsbeiträge Auswirkungen hätten haben können (Urk. 46 S. 9f.).

- 9 - b. Die Angeklagte 1 hat den Ankläger in der Rechtschrift vom 23. Juli 2008 nicht eines konkreten Deliktes beschuldigt, sie erwähnte namentlich nicht direkt, es läge ein Betrug oder eine Urkundenfälschung vor. Mit den ersten drei gerügten Äusserungen bringen die Anklägerinnen jedoch zusammengefasst zum Ausdruck, dass sie den Ankläger verdächtigen oder es für möglich halten, dass er seine finanziellen Verhältnisse nicht korrekt und vollständig offen lege und die Ermittlung seiner tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch schwer nachvollziehbare Zahlungsflüsse und kurzfristige Vermögensverschiebungen erschwere oder verunmögliche. Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass dem Ankläger damit nicht ein strafrechtliches Verhalten im Sinne eines Steuerdeliktes unterstellt werden sollte (Urk. 46 S. 9f. E. 5.2, § 161 GVG). Der sinngemäss geäusserte Verdacht, der Ankläger habe im Eheschutzverfahren mit verschiedenen Mitteln (insbesondere durch kurzfristige Vermögensverschiebungen und Transfers auf weitere - dem Gericht und der Ehefrau - unbekannte Konti) Geld verheimlicht und seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse schlechter dargestellt, um tiefere finanzielle

Unterhaltsverpflichtungen zu erwirken, enthält indessen den Vorwurf eines moralisch verwerflichen, weil unehrlichen Verhaltens und wäre bei einem grösseren, auch juristische Laien umfassenden Adressatenkreis als ehrverletzend zu qualifizieren. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass höchstens eine Verurteilung wegen übler Nachrede denkbar wäre, da nicht nachgewiesen ist, dass die Ausführungen der Angeklagten klar wider besseres Wissen erfolgten, was Tatbestandsvoraussetzung der Verleumdung gemäss Art. 174 StGB wäre. c. Dies ist indessen ein im Rahmen von eherechtlichen Verfahren, namentlich bei Selbständigerwerbenden, nicht selten vorgebrachter Vorwurf. Die Adressaten (aufgrund des nicht öffentlichen Verfahrens ausschliesslich Gerichtspersonen) sind - im Gegensatz zum Durchschnittsleser - damit vertraut, dass sich Parteivertreter von Unterhaltspflichtigen in der Regel auf einen bescheideneren und Parteivertreter von Unterhaltsberechtigten auf einen höheren Lebensbedarf berufen und bei komplexeren und guten Verhältnissen oft argumentiert wird, es könnten noch unbekannte finanzielle Mittel vorhanden sein. Hier hat das Gericht die Argumente und Beweismittel der Parteien jeweils ohnehin sehr sorgfältig zu prüfen. Somit ist fraglich, ob die inkriminierten Äusserungen im besonderen Kontext des strittig ge-

- 10 - führten Eheschutzverfahrens und angesichts der jedenfalls nicht einfachen Einkommens- und Vermögensverhältnisse tatsächlich als ehrverletzend einzustufen sind, da die Wertmassstäbe derjenigen gelten, die von der Eingriffshandlung Kenntnis erhalten (BSK Strafgesetzbuch II - Riklin, a.a.O., N 23 vor Art. 173). Von den Äusserungen erhielten jedoch nur die Verfahrensbeteiligten und die Mitwirkenden im Eheschutzverfahren Kenntnis. Diesbezüglich ist somit der Vorinstanz beizupflichten, wenn sie ausführt, die inkriminierten Passagen seien vor dem Hintergrund des Eheschutzverfahrens mit seinen Besonderheiten auf ihre Ehrenrührigkeit zu prüfen (Urk. 46 S. 8f.). Zwar führt die Vorinstanz - wie der Ankläger zu Recht in den Beanstandungen vorbringt (Urk. 40 S. 3) - nicht im einzelnen aus, welche Umstände darauf hindeuteten, dass der Ankläger möglicherweise im Hinblick auf die Festlegung der Unterhaltsbeiträge seine nicht leicht zu durchschauenden finanziellen Verhältnisse nicht korrekt beziehungsweise nicht vollständig wieder gegeben haben könnte; diese Vermutung lässt sich indessen beispielsweise mit dem Missverhältnis zwischen den vom Ankläger geltend gemachten Einnahmen in den Jahren 2006 und 2007 von total durchschnittlich Fr. 149'781.--, zusammengesetzt aus Fr. 128'265.50 Einkommen sowie Fr. 21'516.-- Ertrag aus der Liegenschaft ...strasse ... (Urk. 15/1 S. 9 und 25), und den hohen Liegenschaftskosten begründen, die sich nach Darstellung der Anklägerinnen in der Rekursantwort gemäss den eigenen Angaben des Anklägers auf Fr. 130'792.-- beliefen (Urk. 5 S. 9 mit Verweis). Auch aus Urk. 5/6 ergibt sich, dass auf den Fix-Hypotheken im Umfang von Fr. 1'770'000.-- – bei Hypotheken von total Fr. 2'862'000.-- – ab 2005 respektive 2006 bereits Fr. 53'620.-- an Zinsen anfielen, wobei die Zinsen für die variable respektive die Flex-Rollover-Hypothek, Amortisationen und Unterhaltskosten noch nicht eingerechnet sind. Mithin standen im Rahmen des Eheschutzverfahrens klar die finanziellen Verhältnisse im Fokus und mussten deshalb von allen Beteiligten genauestens beleuchtet werden. In diesem Zusammenhang sind die drei Äusserungen nicht als ehrverletzend zu qualifizieren. e. Wie gesehen sind sogar ehrenrührige Vorbringen durch die Berufspflicht von Anwälten gedeckt, sofern sie sachbezogen sind, nicht über das Notwendige hinausgehen, nicht wider besseres Wissen vorgebracht werden und bloss Vermu-

- 11 - tungen als solche gekennzeichnet sind. Die Vorinstanz hat auch hierzu treffende Ausführungen gemacht, auf die vorab verwiesen werden kann (Urk. 46 S. 14ff. E.3. und 4., § 161 GVG). Es ist nochmals festzuhalten, dass im vorliegenden Fall keine Pauschalvorwürfe erhoben wurden, sondern die Angeklagte 1 begründete ihre Vorbringen sachbezogen, indem sie Bezug auf die strittige Unterhaltsfrage und die Vorbringen der Gegenpartei zu den finanziellen Verhältnissen des Anklägers nahm sowie auf Umstände hinwies, die für die Berechnung der Unterhaltsbeiträge hätten relevant sein können: So brachte die Angeklagte 1 mit Bezug auf die erste gerügte Passage im Zusammenhang mit der Frage des während der Ehe geführten Lebensstandards vor, dass bei Bareinzahlungen auf der Post nicht ohne weiteres klar ist, woher das Bargeld kommt und ob dieses aus zuvor von einem bestimmten ...-Bankkonto getätigten Bezügen stammt (Urk. 5 S. 6). Tatsächlich ist zumindest denkbar, dass Bezüge vom fraglichen Bankkonto für andere Bedürfnisse verwendet wurden und die Barmittel zusätzlich vorhanden waren. Es ist eine Frage der Beweiswürdigung, welche Parteidarstellung im Eheschutz- respektive im Rekursverfahren als glaubhaft erachtet wird respektive wurde. Als Rechtsvertreterin der auf Unterhaltsbeiträge klagenden Klientin durfte die Angeklagte 1 sicherlich auf die Möglichkeit, dass die Mittel aus anderer Quelle stammen, hinweisen, zumal nicht von der Hand zu weisen ist, dass grössere Zahlungen durch Bareinzahlungen auf der Post heutzutage und bei in Finanzfragen bewanderten Personen sehr ungewöhnlich sind; dies umso mehr, falls zutrifft, dass die geschäftlichen Zahlungen vom Ankläger jeweils per e-banking getätigt wurden, wie die Angeklagten geltend machten (vgl. Urk. 5 S. 8). Die weiteren Vorbringen, der ausgewiesene Schuldsaldo von Fr. 160'364.45 per 3. Juni 2008 sage nichts über das tatsächlich vorhandene Vermögen zu Verkehrswerten aus und könne auf eine kurzfristige Vermögensverschiebung zurückzuführen sein sowie die in Urk. 5/5 und 5/6 ausgewiesenen Werte seien bloss Momentaufnahmen, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Rekurrent über weitere Konten bei anderen Banken verfüge und im Hinblick auf die vorliegenden Verfahren Vermögensverschiebungen getätigt habe, müssen im Zusammenhang mit den Ausführungen der Angeklagten 1 zum unvermindert hohen Lebensstandard, den der Ankläger führe (Urk. 5 S. 10f.), gesehen werden. Indem die Angeklagte auf die Diskrepanz

- 12 - zwischen geltend gemachter (negativer) Vermögenslage und - nach ihrer Darstellung - unvermindert luxuriösem Lebensstil des Anklägers hinwies, blieb sie sachbezogen, weil sie die Glaubhaftigkeit der Ausführungen des Anklägers und die Aussagekraft der vorgelegten Belege zu erschüttern trachtete. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Ausführungen über das für die Darlegung ihres Standpunkts Notwendige hinausgehen. Schliesslich hat die Angeklagte 1 die drei fraglichen Äusserungen mit den Formulierungen "dass sich der Verdacht erhärtet", "kann der aktuelle Saldo... auf eine kurzfristige Vermögensverschiebung zurückzuführen sein" und "es ist .... nicht auszuschliessen ... dass der Rekurrent über weitere Konten verfügt ..." genügend klar als Vermutungen gekennzeichnet und keine Tatsachendarstellungen abgegeben. Sie sind somit auch nicht unnötig beleidigend.

#### **E. 4.2**

vierte Äusserung a. Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, auch die vierte Äusserung sei nicht ehrenrührig (Urk. 46 S. 12). Die zu beurteilende Passage lasse in keiner Art und Weise eine dahingehende Interpretation zu, dass D. \_\_\_\_\_ den Inhalt des von ihm unterschriebenen Bestätigungsschreiben nicht hätte kennen sollen. Der Ankläger werde

nicht implizit verdächtigt, durch Täuschung über die Identität des Ausstellers eine unechte Urkunde hergestellt und somit eine Urkundenfälschung im engeren Sinn begangen zu haben. Die beanstandete Passage könnte höchstens dahingehend verstanden werden, dass es sich um ein Gefälligkeitsschreiben handle, das mit einer Parteibehauptung verglichen werden könne. Es sei nicht ersichtlich, welche allgemeine objektive Garantie die Wahrheit dieser Erklärung gewährleisten solle. Das Gefälligkeitsschreiben weise demzufolge die erhöhte Überzeugungskraft und Glaubwürdigkeit nicht auf, um als Urkunde im strafrechtlichen Sinn zu gelten. Es könne deshalb mit der gerügten Äusserung nicht impliziert werden, der Ankläger habe eine Falschbeurkundung begangen. b. Der Ankläger brachte dagegen in den Beanstandungen vor, die Feststellung der Vorinstanz sei nicht nachvollziehbar. Es werde ja behauptet, dass die Bestätigung von D.\_\_\_\_\_ vom 2. Juni 2008 vom Ankläger bestellt (oder gar von ihm persönlich aufgesetzt) worden sei. Die Angeklagten beschränkten sich nicht darauf, das Gericht auf Auffälligkeiten oder mögliche Unregelmässigkeiten in der Buch-

- 13 - führung des Beitragspflichtigen hinzuweisen, sondern unterstellten dem Ankläger (und seinem Revisor) ohne wenn und aber eine Urkundenfälschung und damit ein gravierendes strafrechtliches Verhalten. Insofern könne auch keine Rede davon sein, dass die vorerwähnten Äusserungen der Angeklagten gerechtfertigt gewesen wären (Urk. 40). c. Die Formulierung der vierten vom Ankläger als ehrverletzend bezeichneten Äusserung in der Rekursantwortschrift ist im Text-Zusammenhang zu betrachten; dieser lautet wie folgt (Urk. 5 S. 24): "Die "Bestätigung" von Herrn D.\_\_\_\_\_ vom 2. Juni 2008 (Urk. 5/13) und die daraus abgeleitete Behauptung sind unzulässige Noven. Das Schreiben wurde unter vom Rekurrenten bestellt (oder gar von ihm persönlich aufgesetzt) und ist eine blosser Parteibehauptung. Herr D.\_\_\_\_\_ fehlt es als amtierende Revisionsstelle der E.\_\_\_\_\_ AG bereits an einer tatsächlichen Unabhängigkeit, um die in Frage stehende Thematik objektiv beurteilen zu können. Die rekurrentischen Behauptungen können damit jedenfalls nicht im Sinne von § 115 Ziff. 2 ZPO sofort bewiesen werden." Daraus ergibt sich, dass die Angeklagte 1 es zunächst als unzulässig erachtete, ein - nach ihrer Ansicht, wobei hier offen gelassen werden kann, ob dies zutrifft - neues Vorbringen mit einem eigens für das vorliegende Verfahren vom Ankläger beim Revisor seiner Firma (E.\_\_\_\_\_ AG) angeforderten Bestätigungsschreiben zu belegen. Sie wollte offensichtlich darauf hinweisen, dass es sich beim Schreiben von D.\_\_\_\_\_ nicht um einen ohnehin im Rahmen der ordentlichen Buchführung oder Revision produzierten Beleg handelte, sondern dieses auf Aufforderung des Anklägers für das laufende Verfahren erstellt wurde. Die Angeklagte 1 qualifizierte das Schreiben sodann als blosser Parteibehauptung unter Hinweis darauf, dass es D.\_\_\_\_\_ als amtierende Revisionsstelle der E.\_\_\_\_\_ AG an einer tatsächlichen Unabhängigkeit fehle, um die in Frage stehende Thematik objektiv beurteilen zu können. Damit wurde in erster Linie zum Ausdruck gebracht, dass dem Schreiben nicht der Beweiswert eines unabhängigen Expertenberichts oder Gutachtens zukommt (vgl. auch die Aussagen der Angeklagten 1 in Urk. 12 S. 9). Darin ist aber höchstens der Vorwurf zu sehen, D.\_\_\_\_\_ könnte geneigt sein, einen für seinen Auftraggeber sehr wohlwollenden Bericht zu verfassen oder eine entsprechend verfasste Bestätigung zu unterzeichnen; da bei der Beurteilung der Angemessenheit von Investitionen und Anschaffungen sowie Abschreibungen ein Ermessens-

- 14 - spielraum besteht, ist darin noch nicht klar der Vorwurf zu erblicken, dass D.\_\_\_\_\_ - auf Aufforderung oder durch unterschriftliche Bestätigung eines vom Ankläger selbst

verfassten Schreibens - absichtlich etwas Falsches bestätigen würde. In der beanstandeten Passage lässt sich somit kein Vorwurf eines strafbaren Verhaltens (Falschbeurkundung) erblicken: Insbesondere impliziert die Formulierung "oder gar von ihm persönlich aufgesetzt" auch nicht, dass der Ankläger die Unterschrift von D.\_\_\_\_\_ gefälscht hätte (Urkundenfälschung i.e.S.); es kann sehr wohl gemeint sein, der Ankläger habe dieses aufgesetzt und dem Revisor zur Unterschrift unterbreitet. Zu diesem Schluss ist bereits die Vorinstanz sinngemäss gelangt (vgl. act. 46 S. 11f.). d. Wollte man die fragliche Passage, die das Beibringen eines sogenannten Gefälligkeitsberichts moniert, als ehrenrührig ansehen, wäre die vierte Äusserung als Bewertung eines vom Ankläger eingebrachten Beweismittels zu verstehen. Dass die Anklägerin 1 als Rechtsvertreterin im Eheschutzverfahren den Beweiswert des eingereichten Schriftstücks in Frage stellt, ist von ihrer Berufspflicht gedeckt und geht nicht über das Notwendige hinaus. Im weiteren ist mit der Vorinstanz zugunsten der Angeklagten davon auszugehen, dass offensichtlich das Wort "Umständen" fehlt und der Satz wie folgt lauten sollte: "Das Schreiben wurde unter Umständen vom Rekurrenten bestellt (oder gar von ihm persönlich aufgesetzt) und ist eine blosser Parteibehauptung. Somit ist anzunehmen, dass es auch hier die Absicht der Angeklagten 1 war, die Behauptung nicht als Tatsache, sondern als Vermutung darzustellen. Die vierte Äusserung ist weder völlig sachwidrig, noch unnötig beleidigend.

## **E. 5**

### Zusammenfassung

#### **E. 5.1**

Angeklagte 1 Die Angeklagte B.\_\_\_\_\_ vermag sich somit für ihre Äusserungen im Scheidungsverfahren - soweit diese überhaupt als ehrenrührig zu qualifizieren sind - rechtfertigend auf die Substanziierungspflicht im Prozess nach § 113 ZPO/ZH sowie auf ihre Berufspflicht nach Art. 12 lit. a BGFA zu stützen. Somit sind die Äusserungen durch einen Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 14 StGB gedeckt, wie schon die - 15 - Vorinstanz zu Recht festhielt (Urk. 46 S. 17, § 161 GVG). Die Angeklagte B.\_\_\_\_\_ ist somit in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids frei zu sprechen.

#### **E. 5.2**

Angeklagte 2 Die Angeklagte C.\_\_\_\_\_ muss sich zwar die Ausführungen ihrer Rechtsvertreterin anrechnen lassen. Die Vorinstanz hat zutreffend begründet (Urk. 46 S. 17f.), dass auch sie sich erfolgreich auf den Rechtfertigungsgrund der Substanziierungspflicht gemäss § 113 ZPO/ZH stützen kann und ebenfalls frei zu sprechen ist. III. Zivilforderung Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist auf das Genugtuungsbegehren des Anklägers nicht einzutreten. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 2., 3. und 4.) zu bestätigen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind dem Ankläger aufzuerlegen (§ 396a StPO/ZH). Er ist ausserdem zu verpflichten, der Angeklagten B.\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'019.70 (inkl. Mehrwertsteuer) und der Angeklagten C.\_\_\_\_\_ eine persönliche Umtriebsentschädigung von Fr. 250.-- zu bezahlen. Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.